Verordnung für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbl. Zeichenkurse

Autor(en): **Bendel, H. / Krebs, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-866033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

ORGAN

der Spezialkommission d. Schweiz. Gemeinnütz. Gesellsch. f. gewerbl. Fortbildungsschulen,
der Fachkommission der Schweiz. perm. Schulausstellung in Zürich,
und des Vereins von Lehrern an gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulen.

VI. Jahrg. No. 3. Beilage zum „Schweiz. Schularchiv". März 1890.

Inhalt: Verordnung für die Ausstellung in Zürich 1890. — Reglement für die Ausstellung in Zürich 1890. — Württembergische Landesausstellung (Fortsetzung).

Verordnung

für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbl. Zeichenkurse.

Art. 1. Auf Veranstalten des Schweizerischen Industriedepartements findet vom 14. bis 28. September 1890 eine öffentliche Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse in den Räumen des eidgen. Polytechnikums in Zürich statt.

Art. 2. Die Beteiligung an dieser Ausstellung ist für sämtliche Anstalten der genannten Schulkategorie obligatorisch.

Art. 3. Die Ausstellung soll eine vergleichende Übersicht über die an den einzelnen Anstalten üblichen Lehrmethoden und die erzielten Unterrichtserfolge ermöglichen. Sie ist in erster Linie für die Aufsichtsbehörden, Vorstände und Lehrer der ausstellenden Anstalten berechnet.

Art. 4. Zur Ausstellung gelangen die Arbeiten der Schüler sowohl der zeichnenden Unterrichtsfächer mit Einschluss des freien und des konstruktiven Modellirens, als auch die schriftlichen Arbeiten in den theoretischen Disziplinen. Ausgeschlossen von derselben sind die sogen. Handarbeiten der weiblichen Fortbildungskurse. Die Art und Weise der Beschickung der Ausstellung durch die Anstalten wird durch ein besonderes Reglement festgestellt.

Art. 5. Gleichzeitig mit der Schulausstellung und in demselben Gebäude ist die Sammlung von Lehrmitteln für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Permanenten Schulausstellung Zürich zur Darstellung zu bringen.

Art. 6. Ein gedruckter Katalog wird den Besuchern die erforderliche Wegleitung für die Schulausstellung bieten.

Art. 7. Der Zutritt zu der Ausstellung ist für jedermann frei.

Art. 8. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung ist eine vom Schweizer. Industriedepartement bestellte Allgemeine Ausstellungskommission von 11 Mitgliedern betraut. Dieselbe besteht aus einem Vertreter des Schweizer. Industriedepartements, den fünf Mitgliedern der Expertengruppe für gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenschulen, und aus je einem Delegirten des schweizer. Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, des schweizer. Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts, der ständigen Spezialkommission der schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungswesen, des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins und aus einem Vertreter der gewerblichen Bildungsanstalten der romanischen Schweiz.

Art. 9. Die Durchführung und der Betrieb der Ausstellung ist einem aus dem Schosse der allgemeinen Kommission vom Schweizer. Industriedepartement ernannten engern Komite zugewiesen. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird präsidirt vom Vorsitzenden der allgemeinen Kommission.

Art. 10. Die Ausstellung wird von Fachexperten, die das Schweizer. Industriedepartement auf Vorschlag der allgemeinen Kommission ernennt, geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Gestalt schriftlicher Berichte einerseits dem Schweizer. Industriedepartement zu übermitteln, andererseits einer auf Schluss der Ausstellung zu veranlassenden allgemeinen Konferenz von Vertretern der Behörden, von Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten mitzuteilen und eventuell einer Besprechung zu unterziehen. Von Prämirung der ausstellenden Schulen und Schüler wird abgesehen.

Art. 11. Frachten und Porti der Her- und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände, die Kosten für Verpackung anlässlich der letztern, sowie alle übrigen Betriebskosten des Unternehmens bestreitet der Bund. Derselbe übernimmt jedoch keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusendenden Schülerarbeiten haben die Schulen selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 *kg.*, welche die Mitglieder der Ausstellungskommission und des engern Komite sowohl unter sich, als auch mit den ausstellenden Bildungsanstalten und vice versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

Also angenommen in der ersten Sitzung der Ausstellungskommisson in Zürich, den 26. Februar 1890.

Der Präsident: **H. Bendel.**
Der Aktuar: **Werner Krebs.**

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 5. März 1890.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.